



Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 06/07-08

Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID
im
REKURSVERFAHREN
in Sachen

EHC Kloten Sport AG, Waldeggweg 2, Postfach E 272, 8302 Kloten,

Rekurrentin,

gegen

1. SIHA, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304
Zug,

Rekursgegner,

und

2. EHC Basel AG, Postfach, 4002 Basel,

mitbetroffene Partei,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 07-08/817/7
vom 13. Dezember 2007 betreffend Spielfeldprotest/Spielwiederholung

Main Sponsor



Gold Sponsors



1



Das Verbandssportgericht ("**VSG**") der Swiss Ice Hockey Association ("**SIHA**") hat in der Zusammensetzung

- **Dr. Michael G. Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestrasse 90, Postfach, 8027 Zürich (Vorsitz)
- **Andreas Schwarz**, Rechtsanwalt, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)
- **Dr. Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach, 8024 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

A. Überblick über den Verfahrensablauf

1. In der 47. Minute des Meisterschaftsspiels der Nationalliga A zwischen dem EHC Basel und den Kloten Flyers vom 8. Dezember 2007 erhob der Captain des EHC Basel einen Spielfeldprotest (act. 1).
2. Der EHC Basel bzw. die mitbetroffene Partei bestätigte am Ende des Spiels den Spielfeldprotest und begründete diesen mit gleichlautenden Faxschreiben am 9. Dezember 2007, 22:19 Uhr (act. 2a) sowie am 10. Dezember 2007, 09:55 Uhr (act. 2b).
3. Der Rekursgegner eröffnete im Folgenden das entsprechende Verfahren. Mit Email vom 10. Dezember 2007 bat er den Head-Schiedsrichter des besagten Spiels, Daniel Stricker, um eine Stellungnahme zur Begründung des Spielfeldprotests (act. 3).
4. Am 13. Dezember 2007 reichte der Head-Schiedsrichter beim Rekursgegner seine Stellungnahme ein (act. 4). Diese Stellungnahme übermittelte der Rekursgegner noch am gleichen Tag der Rekurrentin sowie der mitbetroffenen Partei (act. 5).
5. Am 17. Dezember 2007 eröffnete der Rekursgegner seinen Entscheid: er hiess den Spielfeldprotest der mitbetroffenen Partei gut und ordnete die Wiederholung des Spiels zwischen dem EHC Basel und den Kloten Flyers vom 8. Dezember 2007 an (act. 6).
6. Gegen diesen Entscheid reichte die Rekurrentin am 19. Dezember 2007 den Rekurs (datiert 17. Dezember 2007) bei der SIHA zuhanden des VSG ein (act. 7).

7. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2007 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung des Rekurses mit und gewährte dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei die Möglichkeit der Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Rekurs (act. 8).
8. Der Rekursgegner verzichtete im Folgenden auf die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Rekurs und überwies dem VSG am 21. Dezember 2007 die bisherigen Verfahrensakten (act. 9). Die mitbetroffene Partei reichte am 27. Dezember 2007 eine Stellungnahme zum Rekurs ein (act. 10).
9. Am 10. Januar 2008 eröffnete das VSG den Entscheid im Dispositiv und unter Hinweis, dass die Begründung des Entscheides im Laufe der Folgeweche nachgereicht werde (act. 11).

B. Zusammenfassung des Sachverhalts

10. In der 47. Minute (Spielzeit 46:56) erzielte der EHC Basel in Überzahl den Anschlussstreffer zum 1:2, den der Head-Schiedsrichter zunächst anerkannte (act. 1, 4).
11. Gegen diesen Entscheid intervenierten die Kloten Flyers beim Head-Schiedsrichter, noch bevor dieser den Torschützen beim Punktrichtertisch melden konnte. Unterschiedlich sind die vom Head-Schiedsrichter und EHC Basel gemachten Angaben zu den Gründen dieser Intervention der Kloten Flyers: gemäss Angaben des Head-Schiedsrichters sollen die Kloten Flyers ein Kicktor reklamiert haben (act. 4), gemäss Angaben des EHC Basel zunächst Behinderung und dann Torraumabseits (act. 2a, 2b; 10).
12. Auch wenn die Beweggründe dieser Intervention (zu der sich die Rekurrentin in ihrem Rekurs nicht näher äussert, vgl. act 7) heute nicht eindeutig sind, steht fest, dass der Head-Schiedsrichter infolge dieser Intervention sich dazu entschloss, die Video-Entscheidungshilfe zu beanspruchen. Gemäss seinen eigenen Angaben wollte er „den Videobeweis aufgrund einer möglichen Kickbewegung (...) konsultieren“ (act. 4).
13. Auf dem Weg zur Videokamera wandte sich Linesman Adrian Sommer an den Head-Schiedsrichter und sprach mit ihm über den fraglichen Treffer (act. 4, 7). Was der genaue Inhalt dieses Gesprächs war, ist aufgrund der diesbezüglich unterschiedlichen Aussagen der Parteien ebenfalls nicht eindeutig. Gemäss dem Head-Schiedsrichter soll Linesman Sommer ihn darauf hingewiesen haben, dass er den Treffer „aufgrund Torraum-Offsides nicht anerkennen dürfe“ (act. 4). Gemäss der Rekurrentin soll Linesman Sommer „eine massive Behinderung im Strafraum von Ronnie Rüeger“ geltend gemacht haben (act. 7).
14. Im Weiteren ist nicht eindeutig, welchen Einfluss das Gespräch mit Linesman Sommer auf den endgültigen Entscheid des Head-Schiedsrichters hatte. Die diesbezüglichen Aussagen und das entsprechende Verhalten des

Head-Schiedsrichters sind widersprüchlich (vgl. act. 4). Erstellt ist immerhin, dass der Head-Schiedsrichter sich von Linesman Sommer nicht davon abhalten liess, die Videobilder zu konsultieren, bevor er den endgültigen Entscheid fällen und den Mannschaften mitteilen würde.

15. Auf den Videobildern war offenbar kein Kicktor zu erkennen (act. 4). Aus der Sicht der Rekurrentin bestätigten die Videobilder die von Linesman Sommer angeblich genannte Torhüterbehinderung (act. 7); eine solche Behinderung vermag die mitbetroffene Partei auf den Videobildern hingegen ebenso wenig klar zu erkennen wie ein Torraumabseits (act. 10). Nach der Konsultation der Videobilder annullierte der Head-Schiedsrichter das Tor wegen Torraumabseits (act. 4, 1).
16. Unmittelbar nachdem der Head-Schiedsrichter dem EHC Basel das Torraumabseits als Grund für die Annullierung des Tores bekannt gegeben hatte, erhob der Captain des EHC Basel den Spielfeldprotest (act. 2a, 2b, 4).
17. Aufgrund der Torannullierung konnte der EHC Basel das Spiel in Überzahl fortsetzen. In entsprechender Überzahl gelang dem EHC Basel bei Spielzeit 47:58 der Anschlusstreffer zum Endergebnis 1:2 (act. 1).

II. RECHTLICHES

A. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen des Rekurses

18. Art. 68 des Rechtspflegereglements der Nationalliga (nachfolgend "RPR NL") sieht gegen Spielfeldprotestentscheide des Einzelrichters der SIHA ausdrücklich den Rekurs vor, weshalb gegen den Entscheid des Rekursgegners der Rekurs zulässig ist. Die (mit 17. Dezember 2007 datierte) Rekurseingabe der Rekurrentin vom 19. Dezember 2007 ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 69 RPR NL). Die Rekurrentin ist offensichtlich unmittelbar beschwert (Art. 7 Abs. 2 RPR NL). Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rekurses sind somit erfüllt, weshalb auf die Rekurseingabe der Rekurrentin einzutreten ist.
19. Einsprachen gegen die mit Verfügung des Präsidenten des VSG vom 20. Dezember 2007 mitgeteilte Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR NL).
20. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).
21. Gemäss Art. 28 Abs. 2 RPR NL kann in dringenden Fällen den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und die Begründung danach innert einer Frist von 10 Tagen zugestellt werden. Da der Entscheid für die Rekurrentin sowie die mitbetroffene Partei vorliegend offensichtlich dringend ist, hat das VSG von der genannten Vorschrift Gebrauch gemacht und am 9. Januar 2008

den Entscheid im Dispositiv eröffnet. Hiermit wird die Begründung des Entscheides fristgerecht nachgeliefert.

B. Der Spielfeldprotest

a) Formelle Voraussetzungen des Spielfeldprotests

22. Nach Art. 56 RPR NL hat der Captain oder Assistant-Captain der protestierenden Mannschaft den Spielfeldprotest unmittelbar nach dem Vorfall bzw. bei laufendem Spiel beim nächsten Spielunterbruch mit Angabe des Protestgrundes beim Schiedsrichter anzumelden. Der Captain des EHC Basel meldete den Spielfeldprotest unmittelbar nach Mitteilung der definitiven Annullierung des fraglichen Tores wegen Torraumabseits beim Head-Schiedsrichter an (act. 2a, 2b, 4). Die Protestanmeldung des EHC Basel erfolgte somit form- und zeitgerecht.
23. Nach dem Spiel ist der Spielfeldprotest zu bestätigen oder zurückzuziehen (Art. 59 RPR NL). Weil nach der heute gängigen Praxis die Spielberichte nicht mehr von den Captains der beiden Mannschaften unterzeichnet werden, kann die Bestätigung oder der Rückzug des Spielfeldprotests auch mündlich erfolgen. Es ist aktenkundig, dass der EHC Basel den Protest am Ende des Spiels gegenüber dem Head-Schiedsrichter bestätigte (act. 1, 2a, 2b, 4).
24. Gemäss Art. 60 RPR NL muss der Spielfeldprotest mittels schriftlicher Eingabe innert 36 Stunden nach dem Spiel begründet werden. Die mitbetroffene Partei reichte mit Faxschreiben vom 9. Dezember 2007, 22:19 Uhr (act. 2a) sowie vom 10. Dezember 2007, 09:55 Uhr (act. 2b) die Begründung des Spielfeldprotests ein. Die Eingabe der Begründung des Spielfeldprotests erfolgte somit form- und fristgerecht.
25. Die formellen Voraussetzungen des Spielfeldprotests sind somit erfüllt (vgl. Art. 61 RPR NL).

b) Materielle Voraussetzungen des Spielfeldprotests

26. Im RPR NL wird strikt zwischen regeltechnischen Fehlentscheiden und Tatsachenentscheiden des Schiedsrichters unterschieden. Gemäss Art. 55 Abs. 1 und Abs. 2 RPR NL kann die benachteiligte Mannschaft gegen regeltechnische Fehlentscheide, nicht aber gegen (fehlerhafte) Tatsachenentscheide des Schiedsrichters einen Spielfeldprotest erheben. Vorliegend ist somit entscheidend, ob das Verhalten des Head-Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Annullierung des umstrittenen Tors als ein regeltechnischer Fehlentscheid zu qualifizieren ist oder nicht.
27. Das Reglement für den Spielbetrieb der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH vom 30. August 2007 (nachfolgend "Spielbetriebreglement") gilt gemäss dessen Art. 1 Abs. 1 für sämtliche Spiele der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH und somit auch für das fragliche Spiel zwischen

dem EHC Basel und den Kloten Flyers. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Spielbetriebreglements bildet auch das jährlich von der SIHA herausgegebene Handbuch für den Spielbetrieb (nachfolgend "Handbuch") Bestandteil dieses Reglements.

28. In Ziff. 1.2. des Handbuchs ist die Video-Entscheidungshilfe für Schiedsrichter geregelt. Darin sind unter anderem die Situationen aufgeführt, in welchen die Video-Entscheidungshilfe zulässig ist: das Torraumabseits gehört augenscheinlich nicht dazu. Darüber hinaus wird im Handbuch explizit darauf hingewiesen, dass die Video-Entscheidungshilfe nicht zur Klärung von Torraumabseits zur Verfügung steht. Hervorzuheben ist, dass es sich hierbei nicht um eine schweizerische Sonderregelung, sondern um eine Regel des Internationalen Eishockeyverbandes IIHF handelt, der die Situationen, welche mittels der Video-Entscheidungshilfe überprüft werden dürfen, explizit abschliessend aufzählt und dabei das Torraumabseits nicht aufführt (Regel 330 lit. c IIHF).
29. Die Unzulässigkeit der Video-Entscheidungshilfe für die Klärung eines Torraumabseits wird auch auf S. 21 der Weisungen und Merkblätter der SIHA für die Saison 2007 – 2008 vom September 2007 (nachfolgend „Weisungen SIHA“) wiederholt, die allen Schiedsrichtern vor Saisonbeginn ausgehändigt wurden. Die Weisungen SIHA enthalten auf S. 5 Instruktionen und Erläuterungen, wie die Konsultation der Videobilder zu erfolgen hat. Danach muss der Schiedsrichter vor der Betrachtung der Videobilder einen (vorläufigen) Entscheid treffen und diesen dem Linesman und den Captains der Mannschaften mitteilen; kann in der darauf folgenden Betrachtung der Videobilder die fragliche Szene nicht gefunden werden oder führen sie nicht zu einem klaren Entscheid, ist der zuvor (vorläufig) getroffene Entscheid des Schiedsrichters endgültig.
30. Es ist unbestritten, dass der Head-Schiedsrichter den fraglichen Anschlusstreffer der mitbetroffenen Partei zunächst bestätigte. Erst aufgrund der Intervention der Kloten Flyers kam der Head-Schiedsrichter offenbar ins Zweifeln über die Richtigkeit seines Entscheides und beschloss, sich die Videobilder anzusehen. Gemäss eigenen Angaben des Head-Schiedsrichters wollte er überprüfen, ob es ein Kicktor war. Der Head-Schiedsrichter hätte gemäss den Weisungen SIHA nun dem Linesman und den Captains der beiden Mannschaften mitteilen müssen, dass er die Video-Entscheidungshilfe beanspruche, um zu klären, ob es ein Kicktor gewesen sei. Aus den Akten geht nicht hervor, dass er dies getan hat. Es ist deshalb im Hinblick auf die beabsichtigte Konsultation der Videobilder davon auszugehen, dass er nicht regelkonform vorgegangen ist.
31. Auf dem Weg zur Videokamera beim Punktrichtertisch wurde der Head-Schiedsrichter von Linesman Sommer darauf hingewiesen, dass das Tor wegen Torraumabseits bzw. Torhüterbehinderung nicht gegeben werden dürfe. Nun hätte der Head-Schiedsrichter gestützt auf diesen Input von Linesman Sommer seinen Entscheid von sich aus und ohne Inanspruchnahme der Video-Entscheidungshilfe ändern können und, falls er das Tor wegen Torraumabseits nicht anerkennen wollte, auch müssen. Doch dies tat er nicht. Vielmehr

hielt er anscheinend daran fest, die Videobilder zwecks Prüfung des Kicktors zu konsultieren, mit der Folge, dass er von nun an nicht mehr auf Torraumabseits, sondern nur noch auf Annullierung wegen eines Kicktors oder auf Bestätigung des Treffers würde erkennen können.

32. Das Kicktor war auf den Videobildern anscheinend nicht zu erkennen. Der Head-Schiedsrichter hätte nun auf Anerkennung des Treffers erkennen müssen, mit der Folge, dass zur Zeit 46:56 die hängige 2-Minuten-Strafe des Spielers der Kloten Flyers dahin gefallen wäre und beide Mannschaften das Spiel mit je fünf Feldspielern fortgesetzt hätten. Dies hat der Head-Schiedsrichter wiederum nachweislich nicht getan, vielmehr annullierte er das Tor nun wegen Torraumabseits. Würde man zulassen, dass ein Tor auch erst nach der Konsultation des Videos wegen Torraumabseits annulliert werden kann, würde dies zwangsläufig dazu führen, dass die reglementarische Einschränkung der Video-Entscheidungshilfe nicht mehr durchsetzbar wäre. Auch die Vorgehensweise des Head-Schiedsrichters nach der Konsultation der Videobilder ist somit eindeutig regelwidrig und als regeltechnischer Fehler zu qualifizieren. Weil dieser Fehler unmittelbar über das fragliche Tor bestimmte, handelt es sich zudem um einen regeltechnischen Fehler, der nicht als unerheblich gewichtet werden kann.
33. Kurz gesagt: Wird die Video-Entscheidungshilfe beansprucht und wird danach ein anfänglich gegebener Treffer wegen Torraumabseits annulliert, so liegt eindeutig ein gravierender regeltechnischer Fehler im Sinne von Art. 55 Abs. 1 RPR NL vor. Kann wie vorliegend ein regeltechnischer Fehler des Schiedsrichters nachgewiesen werden, sind die materiellen Voraussetzungen des Spielfeldprotests erfüllt (vgl. Art. 55 ff. RPR NL).
34. Da sowohl die formellen als auch materiellen Voraussetzungen des Spielfeldprotests erfüllt sind, ist der Spielfeldprotest gutzuheissen (Art. 63 Satz 1 RPR NL).

c) Folgen der Gutheissung des Spielfeldprotests

35. Art. 63 RPR NL sieht ausdrücklich vor, dass eine Protestgutheissung zu einer Wiederholung des Spiels führen kann. Es handelt sich allerdings um eine Kann-Vorschrift. Die Anordnung einer Spielwiederholung bzw. die Anwendung der Kann-Vorschrift setzt gemäss RPR NL einzig voraus, dass eine Wiederholung eines Spiels mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschaftsbetriebs vereinbar sein muss (Art. 91 Abs. 4 RPR NL). Dass im vorliegenden Fall zur Zeit eine Spielwiederholung grundsätzlich mit dem Meisterschaftsbetrieb vereinbar ist, liegt auf der Hand.
36. Es stellt sich die Frage nach den weiteren massgebenden Kriterien, nach denen die Kann-Vorschrift anzuwenden ist. Auch wenn das VSG sich in den vergangenen Jahren nur selten mit Spielfeldprotesten auseinandersetzen musste, hatte es die Gelegenheit, die massgebenden Kriterien und Grundsätze verbindlich weiterzuentwickeln. Wegweisend ist der Entscheid im Verfahren Nr. 99/00/602/6, welches ein Nationalliga A-Spiel zwischen dem HC

Ambri Piotta und dem SC Rapperswil-Jona betraf, bei dem der SC Rapperswil-Jona einen Spielfeldprotest erhob, weil ihm der Schiedsrichter bei der Spielzeit 59:23 und beim Spielstand 5:4 das von ihm beantragte Time-out verweigerte. Das VSG legte damals folgenden – auch heute noch geltenden und entscheidenden – Grundsatz fest (Erw. 7): *„Liegt ein regeltechnischer Fehler vor, der geeignet ist, ein Spielresultat zu beeinflussen, so gebietet es bereits der Grundsatz der Sportlichkeit, dass das Spiel zu wiederholen ist“*. Dieser Grundsatz stellt zunächst klar, dass nicht ein tatsächlicher Einfluss auf das Spielresultat, sondern nur die abstrakte Geeignetheit eines Einflusses auf das Ergebnis erforderlich ist. Weiter impliziert er, dass der mögliche Einfluss nicht bloss geringfügig sein sollte. Das VSG ordnete damals die Wiederholung des Spiels mit der Begründung an, es sei notorisch, dass schon viele Spiele in den letzten Sekunden entschieden worden seien, indem beispielsweise anstelle des Torhüters ein sechster Feldspieler aufs Eis beordert würde; um dieses taktische geprägte Prozedere abzusprechen, werde oft vorgängig ein Time-out verlangt und genau dieses Recht sei in jenem Spiel verweigert worden, was einen nicht geringfügigen Einfluss auf das Spielresultat gehabt habe.

37. Der vorgenannte statuierte Grundsatz war jeweils auch in den anderen vom VSG zu beurteilenden Spielfeldprotesten ausschlaggebend (vgl. Verfahren Nr. 09/02-03, Erw. 11 und Nr. 20/02-03, Erw. 12, welche beide die heutige Regio League betrafen). Einzuziehen im vorliegenden Kontext ist auf das Verfahren Nr. 20/02-03, das ein 2. Ligaspiel betraf, bei dem es um den Aufstieg in die 1. Liga ging und u.a. die Spieluhr nicht regelkonform zurückgestellt wurde, und zwar um fragliche drei bis sechs Sekunden. Trotz dieses klar regeltechnischen Fehlers entschied sich das VSG damals gegen eine Wiederholung des Spiels, da der regeltechnische Fehler nicht dazu geeignet war, das Spielresultat massgebend zu beeinflussen. Denn die unterlegene Mannschaft hätte für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen jenes Spiel gewinnen müssen. Dies bedeutete beim damaligen Spielstand, dass die unterlegene Mannschaft innert der fraglichen Zeit von 3 bis 6 Sekunden noch drei Tore hätte erzielen müssen. Weil dies praktisch gesehen unmöglich ist, konnte der regeltechnische Fehlentscheid nur einen geringfügigen Einfluss auf das Spielresultat und die Aufstiegsrunde haben, weshalb sich eine Spielwiederholung in jenem Fall nicht rechtfertigte.
38. Es stellt sich nun die Frage, ob der regeltechnische Fehlentscheid des Head-Schiedsrichters im vorliegenden Fall dazu geeignet war, das Spielresultat massgebend zu beeinflussen oder nicht. Aus der Sicht des VSG ist dies klar zu bejahen. Denn hätte der Head-Schiedsrichter sich nach der Betrachtung der Videobilder regelkonform verhalten, so hätte er das Tor des EHC Basel bei der Spielzeit 46:56 geben und nicht annullieren müssen. Alleine schon deshalb hat der regeltechnische Fehler des Head-Schiedsrichters das Spiel massgeblich beeinflusst.
39. Weiter führte der regeltechnische Fehlentscheid dazu, dass der EHC Basel im Folgenden in Überzahl weiterspielen konnte. Dass der EHC Basel in entsprechender Überzahl bei Spielzeit 47:58 nun doch noch den Anschlusstref-

fer erzielen konnte, vermag den Einfluss des regeltechnischen Fehlers des Head-Schiedsrichters auf das Spielresultat nicht wesentlich zu relativieren. Denn praktisch gesehen benötigte der EHC Basel mehr als eine weitere Minute (genau: eine Minute und 2 Sekunden) der gesamten Spielzeit, bis ihm der Anschlusstreffer gelang. Genau diese Zeit hatte er nun insgesamt auch weniger zur Verfügung, um einen zweiten Treffer mit entsprechenden Folgen zu erzielen. Es dürfte unbestritten sein, dass im Eishockey eine Minute eine lange Zeitspanne ist, während der viel passieren kann, insbesondere ohne weiteres ein oder zwei Tore von der einen oder anderen Mannschaft erzielt werden können. Da beim gegebenen Spielstand von 1:2 nur schon ein einziges weiteres Tor des EHC Basel zum Ausgleich geführt hätte, war für den EHC Basel jede Sekunde sehr wertvoll. Auch wenn heute nur darüber spekuliert werden kann, wie das weitere Spiel verlaufen wäre, wenn der EHC Basel bereits eine Minute früher zu fünft um einen zweiten Treffer hätte spielen können, wird deutlich, dass sich diese fragliche Minute dazu eignet, das Spielergebnis massgebend zu beeinflussen. Auch aus diesem Grunde ist im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis des VSG eine Wiederholung des Spiels angezeigt.

40. Mit Blick auf das von der Rekurrentin vorgebrachte Argument, mit dem Entscheid des Rekursgegners werde ein Präjudizfall geschaffen, „welcher die Paragraphen und die fest geschriebenen Abläufe über richtig gefällte Entscheide eines Schiedsrichters stellen [würde]“ (act. 7), gilt es abschliessend folgendes anzumerken: Abgesehen davon, dass der Entscheid des Head-Schiedsrichters auch im Ergebnis umstritten ist, verkennt die Rekurrentin, dass sowohl die Einzelrichter als auch das VSG an die von der SIHA vorgegebenen Regeln gebunden sind. Nur so kann innerhalb des Verbandes Rechtssicherheit gewährt und eine Willkürliga verhindert werden. Auch ist daran zu erinnern, dass das VSG nicht die Kompetenz hat, bestehende Regeln von sich aus abzuändern. Wird es gewünscht oder sogar als erforderlich erachtet, die gegenwärtigen Regeln aufzuheben oder abzuändern, so ist dies zwingend ausschliessliche Sache der SIHA und nicht der Einzelrichter oder des VSG – dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der Regeln betreffend Spielfeldprotest oder Video-Entscheidhilfe.

und entschieden:

1. Der Rekurs der EHC Kloten Sport AG wird abgewiesen und der diesbezügliche Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga bestätigt. Das Spiel wird nach Konsultation mit der EHC Kloten Sport AG und der EHC Basel AG neu angesetzt (in der Zeit zwischen der Zustellung des Dispositivs und dieser Begründung ist dies bereits geschehen).

2. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus:

Entscheidgebühr	CHF	1'000.00
Schreibgebühren und Barauslagen	CHF	<u>200.00</u>
Total		CHF
1'200.00		

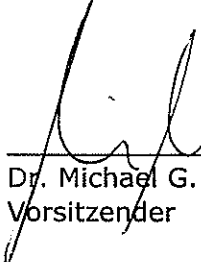
werden der EHC Kloten Sport AG auferlegt.

3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung per Einschreiben und Telefax an die Rekurrentin, per A-Post und Telefax an den Einzelrichter der Nationalliga, die EHC Basel AG und die Geschäftsstelle der SIHA sowie per Telefax an die Pressestelle der SIHA.

Zürich, den 17. Januar 2008

Für das Verbandssportgericht



Dr. Michael G. Noth
Vorsitzender

Aktenverzeichnis

Verfahren Nr. 06/07-08

- act. 1 Spielbericht vom 8. Dezember 2007
- act. 2a Begründung des Spielfeldprotestes der EHC Basel AG vom 9. Dezember 2007
- act. 2b Begründung des Spielfeldprotestes der EHC Basel AG vom 10. Dezember 2007
- act. 3 Email des Einzelrichters der Nationalliga an Daniel Stricker vom 10. Dezember 2007
- act. 4 Stellungnahme von Daniel Stricker vom 13. Dezember 2007
- act. 5 Email des Einzelrichters der Nationalliga an die EHC Kloten Sport AG und EHC Basel AG vom 13. Dezember 2007
- act. 6 Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga vom 17. Dezember 2007
- act. 7 Rekurs der EHC Kloten Sport AG vom 17. bzw. 19. Dezember 2007
- act. 8 Verfügung des VSG vom 20. Dezember 2007
- act. 9 Faxschreiben des Einzelrichters der Nationalliga an das VSG vom 21. Dezember 2007
- act. 10 Stellungnahme der EHC Basel AG vom 27. Dezember 2007
- act. 11 Entscheid im Dispositiv des VSG vom 10. Januar 2008